amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Delmenhorst

Beschluss

Terminbestimmung

14a K 4/23 26.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 20. Juni 2024, 14:15 Uhr**, im Amtsgericht Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst, Saal 1, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Delmenhorst Blatt 33329, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 4,431/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Delmenhorst	24	87	Gebäude- und Freifläche, Bremer Straße 103, 105, 107	5504

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 9. Obergeschoss links (Haus Nr. 103), Nr. 74 des Aufteilungsplanes nebst Kellerraum im gemeinsamen Eingangsgeschoss (Haus Nr. 103, 105, 107), Nr. 74 des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung bedarf es der Zustimmung des Verwalters.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.02.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 34.000,00 €

Objektbeschreibung: Bremer Str. 103, 27751 Delmenhorst, Eigentumswohnung, Baujahr ca. 1969, 1 Zimmer, Küche, Bad, Loggia, Abstellraum im Erdgeschoss, Wohnfläche: ca. 30 qm, Nutzfläche: ca. 3 qm, Renovierungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-delmenhorst.niedersachsen.de
www.zvg-portal.de

Krammig
Rechtspflegerin